

Universität Zürich
Herrn Prof. Dr. Michael O. Hengartner
Rektor der Universität
Künstlergasse 15
8001 Zürich

Zürich, im Januar 2015

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Neudefinition der Stände

(Entwurf vom 21. Oktober 2014)

Sehr geehrter Herr Rektor, sehr geehrte Damen und Herren

Als Gruppe Universität Zürich des Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), in der Angehörige aller Stufen und Tätigkeitsbereiche der Universität organisiert sind, bedanken wir uns für die Gelegenheit, zur Vorlage einer Neudefinition der Stände Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die Vorlage mehrheitlich. Namentlich die Aufwertung des administrativen und technischen Personals (ATP) zum Stand ist überfällig.

Lobenswert ist auch die Entflechtung von „Wissenschaftlichem Nachwuchs“ und „Wissenschaftlichen Mitarbeitenden“. Diese trägt insbesondere auch dazu bei, endlich anzuerkennen, dass in Lehre und Forschung nicht bloss ordentliche Professorinnen und Professoren bzw. Lehrstuhlinhaber/innen einerseits und prekär beschäftigte Privatdozierende sowie befristet angestellte Assistierende andererseits tätig sind, sondern dass eine akademische Institution unbefristet angestelltes wissenschaftlich geschultes Personal „unterhalb“ der Stufe von Lehrstuhlinhaber/innen benötigt. Den Begriff „Nachwuchs“ halten wir allerdings für fragwürdig und würden etwa die Bezeichnung „Mitarbeitende auf Qualifikationsstellen“ bevorzugen.

Zu folgenden Punkten der vorgesehenen Reform der Ständeordnung haben wir kritische Anmerkungen:

- Wir sind dezidiert der Auffassung, dass die Delegierten des ATP auch in Berufungskommissionen das volle Stimmrecht haben sollten (§26 Abs. 2 UniO). Lehrstuhlinhaber/innen üben nicht nur Schlüsselfunktionen in akademischer Lehre und Forschung aus, sondern gestalten als Vorgesetzte auch Arbeitsklima und Arbeitsbedingungen für Teile des ATP entscheidend mit. Die Beurteilungsfähigkeit der diesbezüglichen Eignung ist nicht an eine akademische Qualifikation oder Aufgabe gebunden, wie dies etwa bei Habilitationsverfahren geltend gemacht werden kann.

- Dass der „Wissenschaftliche Nachwuchs“ und die „Wissenschaftlichen Mitarbeitenden“ – zu denen neu sämtliche Angehörigen des Lehrkörpers ausser den ProfessorInnen gehören sollen – bei Forschung und Lehre nur noch „mitwirken“ (§9 Abs. 3 und §10 Abs. 3 UniG) und diese nicht mehr tragen sollen (aktueller §8 Abs. 3 UniG), bedeutet eine Schlechterstellung von Teilen des bisherigen Mittelbaus und stellt in unseren Augen einen Rückschritt dar. Angehörige des bisherigen Mittelbaus sollen, soweit ihr Anstellungsprofil dies vorsieht, weiterhin die Möglichkeit haben, Lehre und Forschung eigenverantwortlich zu gestalten.

Dass auch nicht angestellte Doktorierende zum Stand „Wissenschaftlicher Nachwuchs“ gezählt werden (§21, Abs. 1 UniG), finden wir eine verunglückte Konstruktion. Wir sind demgegenüber der Meinung, dass sämtliche immatrikulierten Studierenden ihre Mitbestimmungsrechte als Studierende ausüben können sollten. Sämtliche Angestellten wiederum sollten als Angestellte ihrem jeweiligen Stand entsprechend die Mitbestimmungsrechte ausüben. Wer nicht angestellt ist, sollte auch über keine Mitbestimmungsrechte in einem Angestelltenstand verfügen. Wer hingegen zugleich über eine Anstellung verfügt (ob beim „Wissenschaftlichen Nachwuchs“ oder beim ATP, ist einerlei) und an der Universität Zürich immatrikuliert ist, sollte auch zwei Ständen zugleich angehören. Dass Mitbestimmungsrechte unter Umständen doppelt ausgeübt werden können, ist hinzunehmen – denn die betreffenden Personen sind in unterschiedlichen Rollen an der Universität tätig und haben naturgemäss Interessen sowohl als Studierende als auch als Angestellte. Eine vertretbare Beschränkung sehen wir allenfalls bei der Ausübung des passiven Wahlrechts: Wer als Student oder Studentin einem Gremium angehört, kann nicht gleichzeitig für einen Angestelltenstand für ein anderes Gremium kandidieren, und umgekehrt.

- Unklar bleibt im vorliegenden Entwurf die Standeszugehörigkeit von über Drittmittel finanzierten, befristet angestellten Wissenschaftlichen Mitarbeitenden, welche nicht an einer akademischen Qualifikation (Dissertation, Habilitation) arbeiten.
- Die vorgesehene Wahlmöglichkeit für Mitarbeitende zwischen Zugehörigkeit zum ATP oder zum Stand der „Wissenschaftlichen Mitarbeitenden“ (§21 Abs. 3 UniG) lehnen wir ab. Es ist Aufgabe der Personalabteilung, jede an der Universität angestellte Person gemäss ihren Aufgaben dem entsprechenden Stand zuzuweisen. Ist eine eindeutige Zuweisung zu einem einzigen Stand nicht möglich, soll die betreffende Person zwei Ständen zugleich angehören können. Die oben gemachten Ausführungen zur doppelten Standeszugehörigkeit von Studierenden bzw. Doktorierenden gelten sinngemäss.
- Die Auffassung, dass die drei Stände der Universitätsangestellten anders als die Studierendenschaft keine öffentlich-rechtliche Körperschaft bilden sollten (Vorbemerkung), können wir nachvollziehen. Für uns ist aber klar, dass für standesinterne Wahlen als Urwahlen die Universität (d.h. praktisch das Generalsekretariat) verantwortlich ist (dies ist gegenwärtig beim ATP der Fall und wird auch bei den Wahlen der Arbeitnehmervertretung in der BVK analog gehandhabt).
Die im Begleittext erwähnten Vereine, in denen sich die Angehörigen der Stände organisieren können – dazu zählen neben der VAUZ, der PD-Vereinigung und dem VIP auch – als ständeübergreifende Organisation – die VPOD-Gruppe Universität Zürich – üben zwar wichtige Funktionen für die interne Meinungsbildung sowie für die Rekrutierung von Mitgliedern der entsprechenden Mitbestimmungsgremien aus, können aber den Stand als solchen, dem alle Angestellten unabhängig von ihrer Vereinszugehörigkeit angehören, nicht ersetzen. Die Koalitionsfreiheit ist unbedingt zu wahren. Sie beinhaltet nicht nur die Freiheit, sich ohne

negative Konsequenzen etwa für die eigenen Mitbestimmungsrechte einer Arbeitnehmerorganisation anzuschliessen, sondern auch die Freiheit, einer solchen fernzubleiben bzw. sich einer anderen als der gerade offiziell akkreditierten anzuschliessen.

Der Aussage, dass die beiden Stände „Wissenschaftlicher Nachwuchs“ und „Wissenschaftliche Mitarbeitende“ sich „unter einem Dach zusammenschliessen“ könnten (Randziffer 31 UniG), stehen wir in diesem Zusammenhang skeptisch gegenüber; die Universität hat keine Befugnis, die privatrechtliche Organisationsform ihrer Angehörigen zu bestimmen. Dass die VAUZ als bisherige Interessenvertretung des in dieser Form nicht mehr existierenden Mittelbaus weiterhin alle dessen bisherige Angehörigen vertreten und als Organisation bestehen bleiben möchte, begrüssen wir zwar ausdrücklich. Dies hat aber unseres Erachtens für die Ständereform keinerlei Implikationen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

Für die VPOD-Gruppe Universität Zürich:

Hans Rudolf Schelling
Präsident